

Verordnung

betreffend die

Nährmittelzubußen für schwangere und stillende Frauen.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, N. O. Bl. Nr. 339, werden für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Anordnungen getroffen:

Schwangere Frauen nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonates und Mütter, welche ihr Kind selbst stillen oder durch eine Amme stillen lassen, können auf Grund einer Befähigung des behandelnden Arztes oder einer bereiten Gebärme und gegen Vereinfachung der Rechtsbezugsart bei der zuständigen Brot- und Mehlcommission eine Nährmittelzubußen-Bezugsart beziehen, welche für die Dauer der Schwangerschaft, beziehungsweise insofern, als die Mutter oder Amme das Kind stillt, längstens aber bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes zum Bezuge einer wöchentlichen Nährmittelzubuße berechtigt.

Während der Dauer dieser Befähigung entfällt der Bezug von Zubüßen der im § 5 der eingangs bezogenen Verordnung erwähnten Art. Diese Nährmittelzubuß wird außerhalb der geltenden Verbrauchsregelung zur Kräftigung der schwangeren und stillenden Frauen (Mütter und Ammen), nicht aber als Nahrung für die Säuglinge gegeben, weil diese durch ungenügend oder zu frühzeitig verabreichte von Zuckern mit Mehl oder anderen Nahrungsmitteln als Beisatz eines Schabens an ihrer Gesundheit erleiden könnten.

Die Befähigung des behandelnden Arztes oder der bereiten Gebärme muß auf der amtlich angelegten Traktierte angeführt sein, welche der Arzt oder die Gebärme vom 15. Oktober 1917 an in der Konfektionsabteilung des k. k. hiesigen magistratischen Bezirksamtes persönlich unter Nachweis der Identität oder durch einen mit einem glaubwürdigen Schreiben legitimierten Vertreter zu liefern hat. Sie hat den Vor- und Nachnamen sowie die Wohnung der schwangeren Frau und die Angabe, im wievielen Schwangerschaftsmonate sie sich befindet, beziehungsweise den Vor- und Nachnamen sowie die Wohnungsadresse der Mutter des Kindes, dessen Geburtstag und die Erklärung, daß die Mutter das Kind selbst stillt, oder die Erklärung, daß das Kind von einer Amme stillt, zu enthalten. Sie muß ferner mit dem Vor- und Nachnamen, der Wohnungsadresse und dem Stempelabdruck des behandelnden Arztes oder der bereiten Gebärme versehen sein. Wenn der Arzt oder die Gebärme eine Stempelart nicht besitzt, muß die Befähigung des Stempelabdruck der k. k. hiesigen Magistratischen Bezirksämter enthalten. Jede Befähigung, welche dieser Vorschriften nicht vollkommen entspricht oder nicht vollständig angefüllt ist, muß unbedingt zurückgewiesen werden.

Die Ausgabe der Nährmittelzubußen-Bezugsarten erfolgt vom 15. Oktober 1917 angefangen an allen Wochentagen bei der zuständigen Brot- und Mehlcommission während der Amtsstunden derselben. Für Anträge werden, vorausgesetzt daß beide gefüllt werden, zwei Bezugsarten ausgereicht.

Der Bezug dieser Nährmittelzubußen findet nur bei der auf der Bezugsart angezeichneten hiesigen Abgabestelle gegen Barzahlung und jebeimale Abrechnung eines Wochenabschnittes der Bezugsart durch den Verkäufer statt. Das Bezugsrecht ist der Abgabestelle unter Vorweisung der Bezugsart sofort nach deren Erhalt anzumelden. Der Inhaber der Abgabestelle oder dessen Bevollmächtigter hat nach dem Sperrden vom Bezirksamt für die k. k. hiesige Reichshaupt- und Residenzstadt Wien St. 2 erhaltenen Beslangen die Verkäufer der Bezugsart in eine separate Kundenliste aufzunehmen, die Nummer dieser Kundenliste auf der Bezugsart und auf dem Bestellabschnitte voranzutragen und den Bestellabschnitt jedem abzugeben.

Im Falle des Wegzugs von Wien, vorzeitigen Aufhörens der Schwangerschaft, Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital, Verabgung des Stillens vor Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes oder des Ablebens desselben ist die Inhaberin der Bezugsart verpflichtet, die Karte der Brot- und Mehlcommission, in deren Sperrden sie zu dieser Zeit wohnt, zurückzugeben. Tritt der Anspruch wieder ein (zum Beispiel durch Rückkehr der Kindes aus der Anstalt vor der Vollendung der 40. Lebenswoche), so kann, vorausgesetzt daß das Kind noch gefüllt wird, bei der zuständigen Brot- und Mehlcommission um eine neue Bezugsart angefragt werden. In diesem Zwecke ist eine unerlöste Befähigung des Arztes oder der Gebärme nicht notwendig. Es muß aber ein glaubwürdiger Nachweis über die Rückkehr des Kindes erbracht werden.

Bei Überstellungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirkes tritt dann, wenn die neue Wohnung im Sperrden der hiesigen Abgabestelle liegt, während die Brot- und Mehlcommission Kaufmann erteilt, im Bezage der Nährmittelzubußen eine Anberung nicht ein und bleibt daher die Bezugsart im Besitze der Inhaberin. Bei Überstellungen innerhalb des hiesigen Wohnbezirkes, bei welchen die neue Wohnung im Sperrden einer anderen Abgabestelle liegt, sowie bei Überstellungen in einen anderen Bezirk ist die Bezugsart bei der neuen Brot- und Mehlcommission anständig bei dort zu erhaltenden Anmeldung abzugeben und wird von dieser eine neue Bezugsart angefertigt.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wer die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begeht, so kann außerdem, sofern die Verordnungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Geschäftung des Gewerbeberechtigten verhängt werden.

**Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
am 11. Oktober 1917.**